

Abschließend fasst Cottier im Kapitel „Von der Ehre zur Subjektivität“ die Ergebnisse zusammen. Immer wieder unterstreicht Cottier, dass Elias' Zivilisationskonzept zu kurz greife, wenn diese Entwicklung allein mit einer Abkehr von einer unkontrollierten, angeblich vormodernen, wilden Emotionalität zu einem angeblich modernen, affektkontrollierten Sozialverhalten erklärt wird. Während Gewalt insgesamt abnehme, nehme die moderne fatale Gewalt ja durchaus zu. Die alte Ehrkultur löst sich auf. Bemerkenswert ist, dass Cottier immer wieder die Parallelen zum jeweils zeitgenössischen kriminologischen, medizinischen und moralisch-philosophischen Diskurs herausarbeitet, nicht zuletzt rekurrierend auf Forels 1917 erschienene Abhandlung zum Untergang der „zivilisierten“ Gesellschaft, der Lombrosos Ideen fortführt. In diesen Kontext gehört auch der im Vergleich zu Forel wesentlich wirkungsmächtigere Oswald Spengler, der freilich nicht erwähnt wird. Es wären nun, über Bern hinaus, auch weitere Studien zum deutschen Sprachraum erforderlich. Man wird aber nirgendwo so günstige einheitliche juristische Rahmenbedingungen und einen so kompakten Quellenbestand wie in Bern vorfinden.

Über den wissenschaftlichen Bereich hinaus ist angesichts der Probleme der Gegenwart auch zu fragen, inwieweit Gewaltdelikte der Migrantenszene (Stichworte: Kölner Silvesternacht oder türkische und kurdische Rockerbanden) sich in das Modell der von Cottier untersuchten europäischen Gewaltdelikte einfügen oder ob sich hier ein anderer Gewalttypus abzeichnet – oder ob es sich um die Wiederkehr eines alten, längst überwunden geglaubten Gewalttypus handelt.

Gerhard Fritz

Herbert GÜNTHER, Die Eigentumsverhältnisse an ehemals amtlichem Schriftgut des Hauses Ysenburg-Büdingen. Eine Fallstudie (Schriften des Hessischen Staatsarchivs Marburg, Bd. 34), Marburg 2017. 70 S. ISBN 978-3-88964-219-6. Brosch. € 15,50

Die Benützung gewisser Teile (Rentkammer) der Archive des Hauses Ysenburg-Büdingen hat vor einigen Jahren zu Problemen und Anfragen im hessischen Landtag geführt. Die Ministerialverwaltung hatte sich dabei auf den Standpunkt gestellt, die fraglichen Archivteile stünden im Privateigentum und damit außerhalb der Einwirkungsmöglichkeiten des Landes. Mit dem vorliegenden, wohl aus verlegerischen Gründen als „Fallstudie“ bezeichneten Rechtsgutachten untermauert der Verfasser, ein ehemaliger hoher Verwaltungsbeamter und Dozent an der Archivschule Marburg, die Auffassung der Regierung, indem er die Rechtsentwicklung seit Beginn des 19. Jahrhunderts verfolgt.

Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass das Eigentum zwar zunächst auf den Staat übergegangen sei. Da dieser seine Rechte aber niemals ausgeübt habe, sei es schließlich auf dem Weg der zivilrechtlichen Ersitzung wieder auf die Familie übergegangen. Auch wenn man diesem Gedankengang folgen mag, was mit Rücksicht auf das Erfordernis der Gutgläubigkeit hinsichtlich des Eigentums an hoheitlichen Akten bei einem ehemaligen Reichsstand und standesherrlichen Haus nicht so ganz leicht fallen will, kann das Ergebnis aus der Sicht der staatlichen Archive und damit letztlich der Nutzer nicht recht befriedigen. Sollte de lege lata die Aufsicht und Nutzung solcher Archive und Archivteile tatsächlich nicht möglich sein, wäre der Gesetzgeber gefordert, der sich für die aus dem öffentlichen Interesse heraus nötigen Regelungen doch wohl auf die Sozialbindung des Eigentums berufen könnte. Ob es dazu kommen wird, kann freilich bezweifelt werden, und so wird man sich bis auf Weiteres mit den in verschiedenen Bundesländern in neuerer Zeit entwickelten und erprobten Möglichkeiten nichthoheitlicher Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Archivverwaltungen

und den Adelsarchiven zufriedengeben müssen, die Andreas Hedwig in seinem bedenkenswerten Geleitwort vor Augen führt. Raimund J. Weber

*Bau- und Kunstgeschichte*

Tuotilo. Archäologie eines frühmittelalterlichen Künstlers, hg. von David GANZ und Cornel DORA, St. Gallen: Verlag am Klosterhof 2017; Basel: Schwabe Verlag 2017 (Monasterium Sancti Galli 8). 370 S., 99 Abb., 9 Karten, 10 Tab. Geb. ISBN 978-3-905906-22-6; ISSN 1424-358X. sFr. 98,- / € 98,-

Der vorliegende Band vereint die Vorträge einer internationalen Tagung, die 2015 vom Lehrstuhl für Kunstgeschichte des Mittelalters der Universität Zürich und der Stiftsbibliothek St. Gallen veranstaltet wurde. Die Beiträge öffnen neue Zugänge zu Tutilos Leben und seinem Werk als Goldschmied, Elfenbeinschnitzer, Maler, Dichter und Komponist sowie zum Tutilo-Bild späterer Jahrhunderte. Tutilo gilt als der erste namentlich bekannte Künstler aus dem Gebiet der heutigen Schweiz. Tutilo wurde um 850 geboren, ist von 895 bis 912 urkundlich belegt und starb vermutlich am 27. April 913.

Das Wirken Tuotilos, das soziale Umfeld und seine Einordnung in die Hierarchie des klösterlichen Lebens in St. Gallen untersucht David Ganz (S.21–51) anhand zeitgenössischer Quellen. „Tuotilo in den Casus Sancti Galli Ekkeharts IV“ stellt Ernst Treppe (S.53–73) in den Mittelpunkt seiner Betrachtung und kommt zu dem Ergebnis, dass dieser Text darauf ausgerichtet ist, deutlich zu machen, dass „disciplina“, die Treue zur Benediktinerregel, allen St. Galler Mönchen oberstes Gebot ist. In ihrem Beitrag „Das Tuotilo-Bild in Texten vom Mittelalter bis zum Barock“ (S.73–89) stellt Franziska Schnoor fest, dass das nachmittelalterliche, durch den St. Galler Historiographen Jodocus Metzler (1574–1639) vermittelte Tuotilo-Bild geprägt ist „durch eine Verengung auf Tuotilos künstlerische Tätigkeit“. Über ein 1776 vom damaligen Archivar Deicola Kuster angefertigtes Gutachten für eine Kanonisierung beziehungsweise Beatifizierung Tuotilos, das aber wohl nicht seinen Weg zur römischen Kurie gefunden hat, berichtet Karl Schmuki (S.91–100), der auch „Tuotilo – Portraits aus der frühen Neuzeit“ vorstellt.

Die Struktur und Hierarchie der St. Galler Mönchsgemeinschaft um 1000 vorzustellen und die Bedingungen aufzuzeigen, unter denen künstlerische Entwicklung und künstlerisches Wirken möglich waren, sind die Themen Rupert Schaabs (S.109–125). Wojtek Jezierski strebt in seinem Artikel (S.127–149) an, „... to reconstruct some of the sensibilities with which a late-ninth- and early-tenth-century monk and artist was surrounded or the ways in which he could express himself“. Er weist hin auf das, was dem Künstler Grenzen setzte, und wie das künstlerische Wirken Tuotilos in die Mönchsgemeinschaft integriert war.

In dem Beitrag „Tuotilo und das Evangelium longum: Alte und neue Wege ihrer Erforschung“ (S.151–174) setzt sich Philipp Lenz kritisch mit der Forschungstradition auseinander, die unter dem starken Einfluss der Casus sancti Galli Ekkeharts IV. den Fokus zu sehr auf Höchstleistungen in Kunst und Gelehrsamkeit gerichtet hat. Er zeigt, dass bisher die Annotationen, Leseanweisungen und Neumen, die einen Einblick in die „Aufführungspraxis“ der liturgischen Texte gewähren, zu wenig Beachtung gefunden haben und stellt fest: „Nicht nur für das Evangelium longum, sondern auch für sämtliche liturgische Prachthandschriften gilt die Erkenntnis, daß sich ihre Funktion und ihr Gebrauch nur im Verhältnis zu